

33. TAGUNG

Das Funktionieren der Organe der kommunalen Demokratie im Kontext sprachlicher Vielfalt in den „Fazilitäten-Gemeinden“ (Gemeinden mit Spracherleichterungen) rund um Brüssel in der Flämischen Region

Empfehlung 409 (2017)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1b der Statutarischen Entschließung CM/Res(2015)9 in Bezug auf den Kongress, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sei, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen Entschließung CM/Res(2015)9 in Bezug auf den Kongress, die besagt: „Der Kongress fasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. die Kongress-Entschließung 409 (2016) über die Vorschriften und Verfahren des Kongresses und insbesondere Kapitel XVII über die Organisation der Monitoring-Verfahren;

d. die Kongress-Empfehlungen 131(2003) und 366(2014) über kommunale und regionale Demokratie in Belgien;

e. die Kongress-Empfehlung 258(2008) über die kommunale Demokratie in Belgien: die Nichtenennung von drei Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen durch die flämischen Stellen;

f. den angehängten Begründungstext über das Funktionieren der Organe der kommunalen Demokratie im Kontext sprachlicher Vielfalt in den „Fazilitäten-Gemeinden“ (Gemeinden mit Spracherleichterungen) rund um Brüssel in der flämischen Region.

2. Der Kongress weist darauf hin, dass:

a. Belgien Gründungsmitglied des Europarats ist und diesem 1949 beigetreten ist. Es hat die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung am 25. August 2004 ratifiziert, die am 1. Dezember 2004 in Kraft trat. Die nicht ratifizierten Artikel beziehen sich auf Artikel 3, Abs. 2, Artikel 8, Abs. 2 und Artikel 9, Abs. 2, 6 und 7;

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 19. Oktober 2017 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2017, 3. Sitzung (siehe Dokument CPL33(2017)02final), Berichterstatfter: Henrik HAMMAR, Schweden (L, EPP/CCE) und David ERAY, Schweiz (R, ILDG).

b. der Monitoring-Ausschuss des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats die Ko-Berichterstatter für kommunale Demokratie Henrik HAMMAR (Schweden, L, EPP) und für regionale Demokratie David ERAY (Schweiz, R, ILDG) angewiesen hat,² eine Erkundungsmission in Belgien durchzuführen, um das Funktionieren der Strukturen der kommunalen Demokratie im Kontext der sprachlichen Vielfalt der „Fazilitäten-Gemeinden“ rund um Brüssel in der flämischen Region zu klären und dem Kongress zu diesem Thema einen Bericht vorzulegen;

c. die Erkundungsmission am 2. und 3. Februar 2017 in Brüssel stattfand. Während des Besuchs traf sich die Kongressdelegation mit Vertretern der nationalen Delegation des Kongresses, kommunal gewählten Amtsträgern und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten der flämischen Regierung und dem flämischen Minister für Kommunal- und Provinzregierung, Bürgerintegration, Wohnen, Chancengleichheit und Abbau von Armut. Das detaillierte Programm des Besuchs ist diesem Bericht angehängt;

d. Die Delegation dankt dem Ständigen Vertreter Belgiens beim Europarat und den Gesprächspartnern, die sich mit der Delegation getroffen haben, für die offenen und konstruktiven Gespräche.

3. Der Kongress äußert seine Bedenken in Bezug auf:

a. die Tatsache, dass die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der/die vom Gemeinderat vorgeschlagen wurde, vom flämischen Innenminister befürwortet werden muss, wohingegen der geplante Bürgermeister/die geplante Bürgermeisterin Mitglied des Gemeinderates ist, der zuvor von den Bürgern direkt gewählt wurde. Diese Form der Bestätigung könnte in einigen Fällen als disproportionale Aufsicht der Gemeinden durch die flämische Regionalregierung und als Verstoß gegen den Geist der Präambel der Charta und deren Artikel 4 und 8.3 betrachtet werden;

b. die sich daraus ergebende Nichtumsetzung der Kongress-Empfehlungen 131(2003), 258(2008) und 366(2014) in Bezug auf die Frage nach dem Ernennungssystem von Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, das in 3.a erwähnt wurde;

c. die fehlende rechtliche Möglichkeit für kommunale Stadträte in diesen Gemeinden, in denen die Mehrheit der Anwohner Französisch sprechen, auf Französisch einen Punkt auf der Sitzungsordnung des Gemeinderats zu kommentieren, oder einen Punkt einer Tagesordnung anderer kommunaler interner Gremien. Dies stellt eine ungebührliche Einschränkung ihrer Möglichkeiten und ihres Rechts dar, sich wirksam in die Sitzungen und Entscheidungen dieser Gremien einzubringen und ist somit eine Verletzung der freien Ausübung der kommunalen Demokratie, und macht es allgemein französischsprachigen Bürgern unmöglich, den Maßnahmen des Gemeinderates zu folgen;

d. die Schwierigkeiten für französischsprachige Bürger, an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung teilzunehmen oder auf wirksame Weise die öffentlichen Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere im Bereich der Sozialdienste, aufgrund einer restriktiven Interpretation der belgischen Bundesgesetze über Sprachen, wie durch die flämische Regierung umgesetzt und durchgesetzt, was in einigen Fällen zu einer Diskriminierung führen könnte.

4. Der Kongress empfiehlt den belgischen Stellen:

a. das System der Ernennung durch den flämischen Innenminister abzuschaffen;

b. die Anwendung der Sprachengesetze in den Gemeinden mit Vorkehrungen einer sogenannten Spracherleichterung zu überarbeiten, um die Nutzung von Französisch und Flämisch durch die Gemeinderäte und durch Bürgermeister und Stadträte in den Sitzungen des Gemeinderats oder in den Sitzungen anderer kommunaler Gremien zu ermöglichen;

c. die oben (4b) gemachte Empfehlung auf die Bürger der betroffenen Gemeinden auszuweiten, damit diese in sinnvoller Weise an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung teilnehmen und die kommunalen öffentlichen Dienste wirksam nutzen können (insbesondere die Sozialdienste);

d. die Möglichkeit zu erwägen, Artikel 3, Abs. 2, Artikel 8, Abs. 2, und Artikel 9, Abs. 2, 6 und 7 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu ratifizieren und sich dadurch zu verpflichten, alle in dieser Charta enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

² Unterstützt wurden sie von Prof. Angel Manuel MORENO MOLINA, Vorsitzender der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, sowie vom Kongress-Sekretariat.

5. Der Kongress ruft das Ministerkomitee auf, diese Empfehlung den belgischen Stellen zu übergeben und diese sowie den begleitenden Begründungstext bei seiner Tätigkeit in Bezug auf diesen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.
6. Der Kongress empfiehlt der Parlamentarischen Versammlung, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und dem Menschenrechtskommissar, diese Empfehlungen im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesem Staat zu berücksichtigen.